

Das arbeitsmedizinische Sachverständigengutachten

Stephan Becher

Arbeitsmedizinische Gutachten werden nicht nur im Berufskrankheitenverfahren, sondern von Gerichten und privaten Versicherungen benötigt, wenn Fragen der konkreten Belastung im Vordergrund stehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Fragen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderungsrenten beantragt werden.

Es werden die wesentlichen Grundsätze der medizinischen Begutachtung im allgemeinen und die speziellen Anforderungen an das arbeitsmedizinische Gutachten dargestellt.

Schlagworte: Gutachten, medizinischer Sachverständiger, Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung

Einleitung

Jährlich werden in der Bundesrepublik über fünf Millionen medizinische Gutachten und Stellungnahmen angefertigt. Arbeitsmediziner werden bevorzugt von Berufsgenossenschaften im Berufskrankheitenverfahren beauftragt. Häufig unberücksichtigt bleiben Arbeitsmediziner, wenn es um Fragen der Belastungserhebung vor Ort geht, wie dies z. B. im Klageverfahren vor dem Sozialgericht oder für die private Berufsunfähigkeitsversicherung erforderlich ist. Allgemein trifft dies bei der Bewertung der ausgeführten konkreten Tätigkeiten zu. Die Belastungen und Beanspruchungen z. B. eines Zerspanungsmechanikers sind in Abhängigkeit des genauen Tätigkeitsprofils und der konkreten Arbeitsbedingungen so vielfältig, dass nur eine exakte Bestandsaufnahme vor Ort diese Fragestellung beantworten kann. Den damit befassten Ärzten als Schaltstellen kommt deshalb eine richtungsweisende Bedeutung zu. Zur Beantwortung der Fragen, ob aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Erkrankung eine Leistungsberechtigung vorliegt sind arbeitsmedizinische Stellungnahmen unabdingbare Voraussetzung.

Um ein qualitativ entsprechendes Gutachten zu verfassen, sind einige Grundregeln zu beachten.

Grundlagen der Begutachtung

Die Aufgabe des Sachverständigen besteht darin, dem Richter bzw. Auftraggeber das Fachwissen zur Beurteilung der Tatsachen zu vermitteln, die dieser für die Entscheidung benötigt. Ebenso kann der Sachverständige

Inken Kunze und Martin Mönkebücher

Das Gutachten im Arzthaftungsprozess: Die Pflichten der ärztlichen Gutachter
Deutsches Ärzteblatt online, 19.08.2005, www.aerzteblatt.de/aufsaeetze/0507

„(...) Nach einer solchen gerichtlichen Aufforderung ist der Arzt verpflichtet, ein Gutachten zu erstellen, selbst wenn er sich weder beruflich, öffentlich oder zu Erwerbszwecken mit der Erstattung von Gutachten befasst. Konkret bedeutet dies, dass jeder Arzt, der mindestens über eine dem Facharztstandard entsprechende Sachkunde verfügt, ohne sein eigenes Zutun zum gerichtlichen Sachverständigen ernannt werden kann und infolge verpflichtet ist, ein medizinisches Gutachten für den jeweiligen Zivilprozess zu erstatten. (...)“

Tatsachen feststellen und daraus dank seines Fachwissens Schlussfolgerungen ziehen. Der Sachverständige ist Hilfsorgan des Gerichts bzw. des jeweiligen Auftraggebers. Dabei kommt das gesamte Spektrum gesundheitlicher Beeinträchtigung vor.

Als ein weiterer Schwerpunkt für arbeitsmedizinische Gutachten ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung zu nennen. Diese hat für die Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers einzustehen. Um diese beurteilen zu können, muss dessen Berufsbild feststehen und zwar so, wie es konkret zuletzt ausgeübt wurde.

Jeder medizinische Gutachter sollte sich bei der Anfertigung von Gutachten in den wesentlichen Rechtsnormen auskennen und die Rechtsform beachten, die sich hinter dem jeweiligen Gutachtauftrag verbirgt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe kann sogar ein medizinisch einwandfreies Gutachten aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Zur Person



Priv. Doz. Dr. med. Stephan Becher

Facharzt für
Arbeitsmedizin/Umweltmedizin

Facharzt für
Allgemeinmedizin/Sportmedizin

Notfallmedizin

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Habilitation und Lehrauftrag an der
Bergischen Universität Wuppertal

Leiter des Zentrum für Arbeitsmedizin
in Düsseldorf
Beratender Arzt der AXA Leben in
Köln

Vorstandsmitglied im Ausschuss
Versicherungsmedizin des
Deutschen Vereins für
Versicherungswissenschaft

Wissenschaftliches Beiratsmitglied
der Zeitschrift Versicherungsmedizin

Erstellen von Gutachten

Nach der Gutachtenbeauftragung wird sich der Gutachter einen ersten Überblick durch eine Akteneinsichtnahme verschaffen, ob die notwendigen Voraussetzungen zur Erledigung des Gutachtenauftrages erfüllt sind. Dazu gehört primär die Fragestellung, ob der Gutachtenauftrag in sein Fachgebiet fällt. Gleichzeitig muss er den Umfang der erforderlichen Untersuchung, die Notwendigkeit von Zusatzgutachten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen veranlassen, wie z. B. das Beibringen eines vereidigten Sachübersetzers, der bei offensichtlichen Sprachproblemen hilft.

Die Terminplanung sollte so terminiert werden, dass dem Sachverständigen eine ausgedehnte Vorbereitungszeit und Durchsicht der Akten möglich ist und er für das Begutachten ausreichend Zeit hat, sich den Termin freizuhalten. Bei der schriftlichen Abfassung des Gutachtens wird der wesentliche Aktenauszug vom Auftraggeber erwartet, damit dieser erkennen kann, ob sich der Sachverständige ausreichend mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt hat. Bei unterschiedlichen Einschätzungen der Vorbefunde wird der Sachverständige in seiner zusammenfassenden Beurteilung auf diese unterschiedlichen Einschätzungen eingehen müssen. Unnötig sind jedoch bei der Zitierung des Aktenauszugs wortwörtliche Wiedergaben der einzelnen medizinischen oder sonstigen Schriftstücke. Hierzu genügt entweder eine zusammenfassende Darstellung der bisher erhobenen medizinischen Befunde oder eine ergebnisorientierte Darstellung in chronologischer Reihe der vorliegenden Arztbefunde.

Nach dem Zitieren des Aktenauszugs schließt sich die Anamnese an. Zu jedem vollständigen Gutachten gehört auch die sozialmedizinische Anamnese, da sie einen Zugang zum persönlichen Umfeld des Probanden schafft. Im Zusammenhang mit der biographischen Anamnese kann sich der Gutachter ein Bild von den Lebensumständen verschaffen und dadurch einen Einstieg in das Gutachten finden. Danach schließt sich für das Fachgebiet der Arbeitsmedizin der berufliche Werdegang an, der die erworbenen Kenntnisse, die erlebten Belastungen am Arbeitsplatz und in diesem Zusammenhang die daraus resultierenden Einschränkungen bzw. Erkrankungen beschreibt. Auch sollte der Beschwerdevortrag des Probanden mit eingeführt werden, nicht zuletzt um in der Diskussion die subjektiv vorgebrachten Beschwerden mit den objektiv erhobenen Befunden abzugleichen. Darauf folgt der Untersu-

chungsbefund. Der klinische Untersuchungsbefund wird von den technisch-apparativen Untersuchungen unterschieden.

Das kann für ein arbeitsmedizinisches Gutachten bedeuten, dass der zu Begutachtende sowohl in der Praxis als auch an seinem Arbeitsplatz begutachtet werden muss. Aber erst dann lässt sich das Belastungs-/Beanspruchungsprofil verlässlich gegenüberstellen.

Praktische Hinweise

In der Zusammenfassung des Gutachtens ist es sinnvoll, zunächst die tatsächlichen Gegebenheiten zu schildern, auf denen das Gutachten aufbaut. Dazu gehören die medizinischen Unterlagen, die sich in den Akten befinden, und die, die sich der Sachverständige beschafft hat bzw. die der zu Begutachtende zur Untersuchung mitgebracht hat. Diese müssen im Gutachten einzeln erwähnt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass das Beweismittel „durch Nichtwissen“ einer der Seiten nicht verwendet werden kann.

Soweit für die Begutachtung medizinische Lehrmeinungen eine Rolle spielen, sollten sie kurz dargestellt werden. Wenn das Ergebnis des Gutachtens auch davon abhängt, welcher Lehrmeinung sich der Sachverständige anschließt, wird er auch diese medizinische Frage kurz begründen müssen.

Die Formulierung des Gutachtens sollte möglichst neutral, objektiv und sachlich erfolgen. Es wird sich manchmal nicht vermeiden lassen, auf die Ansichten und Ergebnisse etwa der behandelnden Ärzte oder den Vortrag der Parteien und ihrer Anwälte einzugehen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Dennoch sollte immer sachlich argumentiert werden, da sonst Parteilichkeit unterstellt werden könnte. Der Sachverständige sollte sich jeglicher Polemik enthalten, weil diese die Gefahr einer nachträglichen Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit heraufbeschwören könnte. Gelegentlich neigen Verteidiger, wenn das Gutachten für ihren Mandanten nachteilig ist, schon einmal dazu, provozierende Fragen zu stellen und den Sachverständigen aus der Reserve zu locken, um ihn dann abzulehnen. Ebenso wenig sollte der Sachverständige sich durch eine Kritik einer Partei oder ihres Anwaltes an dem Gutachten, die eine ergänzende Stellungnahme erforderlich macht, nicht zu kritischen Äußerungen verleiten lassen. Dies könnte ebenfalls dazu führen, dass ein

medizinisch einwandfreies Gutachten abgelehnt werden könnte.

Die Formulierung sollte sich möglichst genau an den Beweisfragen orientieren. Die darin verwendeten juristischen Fachbegriffe sollten benutzt und nicht durch andere ersetzt werden, weil sie juristisch möglicherweise eine andere Bedeutung haben, die ein Arzt nicht unbedingt kennen muss.

Der Sachverständige sollte sich nicht um jeden Preis darum bemühen, die Fragen des Gerichts in der einen oder anderen Weise zu beantworten. Manchmal überfordern Juristen die Mediziner auch mit ihren Fragen, weil sie die Grenzen ärztlicher Erkenntnisse nicht abschätzen können. Wenn also nach der Kausalität eines bestimmten schädigenden Ereignisses für eine körperliche Beeinträchtigung gefragt wird, ist es ehrlicher zuzugeben, dass man diese Frage nicht sicher beantworten kann. Anders als der Arzt kann sich der Richter mit der Beweislast helfen. Sie besagt, dass jemand, der einen Anspruch erhebt, dessen Voraussetzungen auch beweisen muss; wenn dieser Beweis nicht möglich ist, trägt er die Beweislast und verliert den Rechtsstreit.

Der Sachverständige sollte sich immer vor Augen halten, dass das Gutachten erst einmal von Laien gelesen wird. Deshalb müssen lateinische Begriffe möglichst unterbleiben oder so erklärt werden, dass sie ein Laie versteht.

Für ein arbeitsmedizinisches Gutachten eignen sich Bilder vom Arbeitsplatz, um die dargelegten Erkenntnisse plausibel zu untermauern. Wenn dies noch in Verbindung mit Messungen erfolgt, z. B. wenn es um Gewichte beim Heben und Tragen geht oder um Schadstoffbelastungen, dann wird er dem Gutachtenauftrag, der an ihn gestellt wurde, gerecht.

Schweigepflicht

Eine ärztliche Schweigepflicht gibt es im Verhältnis zum Gericht nicht; der Sachverständige darf alle Untersuchungsergebnisse anlässlich der Begutachtung dem Gericht mitteilen. Gegenüber Dritten besteht sie dagegen wie immer. Wenn der Sachverständige medizinische Unterlagen bei anderen Ärzten anfordert, können diese eine Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht verlangen. Dies träfe z. B. für Befunde zu, die die Beanspruchung, also den möglicherweise eingetretenen Körperschaden des Versicherten, betreffen. In der Praxis hat

ANZEIGE

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET!

Unser Berufsverband
www.bsafb.de



Öffentliches Arbeitsmedizinforum
www.arbeitsmedizinforum.de



Betriebliches Gesundheitsmanagement
www.bgm-bsafb.de



es sich bewährt, schon im Einladungsschreiben an den Versicherten diesen zu bitten, alle ihm zugänglichen Befunde zur Untersuchung mitzubringen. Dadurch werden unnötige Doppeluntersuchungen wie z. B. Röntgenuntersuchungen vermieden. In Verwaltungsverfahren ist die Entbindung von der Schweigepflicht strenger geregelt. Dazu muss der zu Begutachtende immer schriftlich sein Einverständnis erteilen.

Haftung

Die Haftung des medizinischen Sachverständigen unterliegt keinen speziellen gesetzlichen Regelungen. Sie ergibt sich aus den für alle anderen Bürger geltenden gesetzlichen Vorschriften. Hervorzuheben sei im Rahmen von Haftungsansprüchen die notwendige Pflicht

zur Dokumentation und Aufbewahrung. So sieht dies auch das Berufsrecht vor. Prinzipiell kann man die Haftung im Strafrecht von der Haftung im Zivilrecht unterscheiden. Wie in der Handlung können auch in der Tätigkeit des Gutachters bei fehlerhaftem Handeln strafrechtliche, zivilrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen entstehen. Dies kann dann z.B. der Fall sein, wenn für den Probanden gesundheitliche oder materielle Nachteile entstehen, die durch das Begutachtungsergebnis hervorgerufen worden sind. Allerdings richtet sich die gerichtliche Auseinandersetzung in diesen Fällen gegen den Auftraggeber, dessen Entscheidung auf das in Frage kommende Gutachten aufgebaut worden war. Dieser kann dann in Form von Regressansprüchen den medizinischen Sachverständigen zur Verantwortung ziehen. Allerdings wird sich dieses im Gutach-

tenbereich auf fahrlässiges Handeln beschränken.

Entschädigung des Gutachters

Der genaue Entschädigungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber richtet sich nach dessen Vorgaben. So gibt es für Gutachter je Stellungnahme für Gerichte feste Maßstäbe für die Entschädigung nach dem JVEG (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz) (siehe Tabelle).

Für die private Versicherungswirtschaft gibt es keine einheitlichen Vorgaben. In der Regel wird nach Aufwand in Form eines Stundenhonorars abgerechnet. Freie Gutachten werden gemäß §§ 611/612 BGB bewertet und entschädigt.

Zusammenfassung

Arbeitsmediziner werden viel zu selten in wichtige Beweissicherungsverfahren mit einbezogen, wenn es um Erwerbsminderungsklagen vor Gericht oder um Fragen der Berufsunfähigkeit für die private Versicherungswirtschaft geht. Hier können Gutachten anderer Disziplinen zwar als Zusatzgutachten wichtige Informationen liefern, bleiben aber dann Antworten schuldig, wenn es um die Belastungserhebung am Arbeitsplatz geht. Die subjektiv vom Versicherten vorgebrachten Belastungen entsprechen häufig nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Wenn sich das arbeitsmedizinische Gutachten an den Gütekriterien der Begutachtung orientiert und die gestellten Fragen umfassend beantwortet, dann wird dies sowohl im Gerichtsverfahren oder für einen privaten Auftraggeber ein wesentliches Mittel zur Regulierung der Ansprüche des Antragstellers sein.

Tabelle für die Entschädigung gemäß Schwierigkeitsgrad

Gruppe	Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten
M1 (50 EUR)	Einfache gerichtliche Beurteilung z. B bei Zur Minderung der Erwerbsfähigkeit Zur Haft- und Vernehmungsfähigkeit
M2 (60 EUR)	Beschreibung eines Ist-Zustandes nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad z. B. Zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Invalidität Bei Rentenverfahren nach SGB IX Zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit
M3 (85 EUR)	Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtung spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/ oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen z. B Im Verfahren nach OEG Zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik Zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten